

## Bericht zur Seminarreihe – Aktuelle Probleme des Wirtschaftsprivatrechts: Prof. Dr. Katja Langenbacher, Goethe Universität Frankfurt am Main mit dem Vortrag „Wirecard“

Am Montag, den 24. Januar 2022 fand die sechste und letzte Veranstaltung der Seminarreihe „Aktuelle Probleme des Wirtschaftsprivatrechts“ (auch bekannt als „Montagsseminar“) im Wintersemester 2021/2022 statt. Ausgerichtet und moderiert wurde die Online-Veranstaltung von **Univ.-Prof. Dr. Susanne Augenhofer, LL.M. (Yale)** und **Univ.-Prof. Dr. Alexander Schopper**. Die Vortragende **Prof. Dr. Katja Langenbacher**, Goethe Universität Frankfurt am Main hielt einen Vortrag zum Thema „Wirecard“. Das Hauptaugenmerk des Vortrags lag dabei auf der Rolle der deutschen corporate governance Architektur im Kontext des Wirecard-Skandals sowie darauf, welche (Rechts-) Folgen dieser größte Wirtschaftsskandal der jüngeren deutschen Geschichte nach sich zog. In der an den Vortrag anschließenden Diskussion mit **Mag. Dr. Ulla Reisch**, Rechtsanwältin beleuchtete diese insbesondere die österreichische Kontrollarchitektur mit Blick auf die präventive Vermeidung derartiger Wirtschaftsskandale.

Nach einer kurzen Historie zum Aufstieg und Fall von Wirecard konstatierte Prof. Langenbacher zunächst einleitend, dass der Erlass jeder Rechtsnorm denklogisch (implizit) das Vorhandensein einer Entscheidungstheorie voraussetze. Die Jurisprudenz könne und dürfe sich gerade bei der (legislativen) Prävention von Wirtschaftsskandalen nicht auf rein rationale Entscheidungstheorien beschränken. In diesem Kontext hielt sie fest, dass in der causa Wirecard (wie auch damals beim Enron-Skandal) nahezu alle Kontrollinstitutionen versagt hätten. Die Gründe für dieses Versagen umschrieb sie dabei insbesondere mit drei, für Kontrollinstitutionen problematischen, psychologischen Phänomenen: „*charismatic leadership*“, „*rationalizing*“ und „*overconfidence*“.

Anschließend erläuterte Prof. Langenbacher überblicksmäßig die wichtigsten Änderungen im Bereich der corporate governance, die der deutsche Gesetzgeber als unmittelbare Reaktion auf den Wirecard-Skandal durch Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG), welches grundsätzlich per 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, einführte. Grundlegend hielt sie dabei fest, dass mit Blick auf die Täterseite gar nicht so viel an der deutschen Kontrollarchitektur novelliert worden sei, da es diese naturgemäß immer geben werde. Vielmehr nehme das FISG die „*Kollegen der Täter*“ (insbesondere Vorstände und Aufsichtsräte) verstärkt in die Pflicht.

In diesem Sinne sei beispielsweise nunmehr verpflichtend vorgeschrieben, dass die Vorstände von börsennotierten Aktiengesellschaften ein angemessenes internes Kontroll- und Risikomanagementsystem einzurichten haben (§ 91 Abs 3 AktG Neu). Mit Blick auf die innere Organisation des Aufsichtsrats sei durch das FISG nunmehr zudem vorgeschrieben worden, dass die Einrichtung eines Prüfungsausschusses für Gesellschaften, die als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten, obligatorisch ist (§ 107 Abs 4 erster Satz AktG Neu). Ein derartiger Prüfungsausschuss war für den Aufsichtsrat von Wirecard nie eingerichtet worden. Mit Blick auf das audit control habe das FISG zudem insbesondere in Bezug auf Wirtschaftsprüfer:innen die Haftungshöchstgrenzen deutlich erhöht (abhängig von der Größe der konkreten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), sowie schärfere Strafandrohungen und eine (zivilrechtliche) Pflichtenausdehnung im Sinne einer gesetzlich geforderten „kritischen Grundhaltung“ der beauftragten Prüfer:innen mit sich gebracht.

In der anschließenden Diskussion mit Dr. Reisch brachte diese insbesondere ihre Expertise als Insolvenzverwalterin eines Tochterunternehmens von Wirecard ein. In Ihren Ausführungen befasste sie sich dabei explizit mit der in Österreich eingerichteten corporate governance Architektur und stellte die in diesem Zusammenhang wichtigsten Akteure (insbesondere die Aufsichtsräte, Abschlussprüfer:innen und Finanzmarktaufsicht) näher vor. Sie hielt zudem zunächst fest, dass man sich nach ihrer persönlichen Erfahrung als Aufsichtsrat oftmals mit einer Informationsasymmetrie konfrontiert sehe, und man sich beim Vorstand häufig unbeliebt mache, wenn man „unangenehme“ Nachfragen stelle.

Sie erläuterte zudem, dass der OGH in einer rezenten Entscheidung (15.9.2020, 6 Ob 58/20b) richtungsweisend judiziert habe, dass Abschlussprüfer:innen auch eine zivilrechtliche Dritthaftung treffe. Es sei daher nunmehr jedenfalls klargestellt, dass diese bei Fehlern auch gegenüber Gläubigern haften. Eine Haftungsbeschränkung komme zudem nur bei leichter Fahrlässigkeit zum Tragen, bei grobem Verschulden greife eine unbeschränkte Haftung der sorgfaltswidrig handelnden Prüfer:innen. In diesem Kontext beleuchtete Sie auch das österreichische Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), welches Qualitätssicherungsprüfungen und Inspektionen durch die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) vorsieht, näher. Abschließend wies Sie zudem noch darauf hin, dass für die Finanzmarktaufsicht (FMA) gemäß § 3 FMABG eine Amtshaftung gegenüber Dritten (zB geschädigte Gläubiger) ausgeschlossen sei, und dass der Verfassungsgerichtshof diese Vorschrift im Gefolge eines Parteiantrags auf Normenkontrolle jüngst für verfassungskonform erachtet habe (VfGH 16.12.2021, G 224/2021).

Im Anschluss an diese spannenden und höchst praxisrelevanten Ausführungen nutzten die online zugeschalteten Teilnehmer:innen die Gelegenheit, in einen regen Austausch mit den beiden Vortragenden zu treten. Dabei wurden besonders die Berücksichtigung von psychologischen Aspekten bei der Normsetzung im Bereich der corporate governance sowie die Reichweite und der Sorgfaltsmaßstab bei der Haftung von Aufsichtsräten und Abschlussprüfer:innen intensiv diskutiert.

(Julian Nigg)

